jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/5/19 94/19/0999

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Insofern der Asylwerber (hier: Liberianischer Staatsangehöriger) in seiner Beschwerde hinsichtlich des Verlassens Jugoslawiens auf die Geschehnisse im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien verweist, wo er zuerst vor Verfolgung sicher gewesen sei und ihm keine Ausweisung gedroht habe ist ihm überdies zu entgegnen, daß nur die Behauptung einer, dem Heimatstaat des Asylwerbers zurechenbaren Verfolgungshandlung Flüchtlingseigenschaft iSd § 1 Z 1 AsylG 1991 begründen könnte (Hinweis E 24.3.1994, 94/19/0281).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190999.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at